
S 6 RJ 579/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 579/02
Datum	21.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 441/03
Datum	12.02.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 21. Juli 2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährung einer Altersrente.

Der 1940 geborene Kläger, ein marokkanischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Marokko, war zwischen 1965 und 1974 in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. In der Zeit vom 16.05. 1972 bis 14.11.1972 wurde ihm eine Regelleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Heilmassnahme wegen Lungentuberkulose) gewährt.

Nach der Rückkehr in seine Heimat beantragte der Kläger im Jahre 1978 die Erstattung seiner zur deutschen Rentenversicherung geleisteten Beiträge. Die zuständige Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen erstattete â nach zunächst unzutreffender Berechnung des Erstattungsbetrages in Höhe von DM

1.942,50 f¼r den Zeitraum vom 01.02.1972 bis 31.01.1974 mit Bescheid vom 16.12. 1978 (ohne Absendevermerk und Zustellungsnachweis) â mit Bescheid vom 13.03.1979 gemÃ Â§ 1303 Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. die vom KlÃger geleisteten BeitrÃge vom 11.12.1972 bis 31.01.1974 in HÃhe von DM 1.825,00. Da sich die Zustellung des Bescheides an die Heimatadresse des KlÃgers Ã¼ber die deutschen Botschaft in Marokko als nicht mÃglich erwies, erfolgte die Ãffentliche Zustellung des Bescheides im Juni 1980. Den Erstattungsbetrag hatte die LVA Hessen laut Auszahlungsanordnung vom 26.03.1979 bereits zuvor auf das im Erstattungsantrag angegebene Konto des KlÃgers in Marokko Ã¼berwiesen. Ein weiterer Erstattungsantrag vom 31.12.1984 wurde mit Bescheid vom 21.04. 1986 unter Hinweis auf die im Jahre 1979 erfolgte Beitragserstattung abgelehnt.

Am 13.07.2000 stellte der KlÃger bei der Beklagten einen Antrag auf "Altersrente". Er gab auf RÃ¼ckfragen an, Ã¼ber keinerlei BeschÃftigungsunterlagen mehr zu verf¼gen; die Unterlagen seien in Deutschland verblieben oder verloren gegangen. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 25.09.2001 ab mit der Begr¼ndung, BeitrÃge zur deutschen Rentenversicherung seien weder nachgewiesen noch glaubhaft.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies sie nach verschiedenen Ermittlungen und Beiziehung der inzwischen mikroverfilmten, reproduzierten Erstattungsakte der LVA Hessen unter Hinweis auf die erfolgte Beitragserstattung mit Widerspruchsbescheid vom 19.09.2002 zurÃ¼ck.

Mit der Klage vor dem Sozialgericht (SG) verfolgte der KlÃger sein Begehren weiter. WÃrtlich formulierte er dazu: "Da ich ein ungebildeter Mensch bin, habe ich die Erstattung der VersicherungsbeitrÃge. Jetzt beantragte ich eine Rente." Gleichzeitig stellte er bei der Beklagten erneut einen formlosen Altersrentenantrag, den diese mit Bescheid vom 11.11.2002 mit der Begr¼ndung ablehnte, es verbleibe beim Bescheid vom 19.09.2002.

Nach Hinweis des Gerichts Ã¼ber die Aussichtslosigkeit der Klage hielt der KlÃger an seinem Begehren fest und beantragte sinngemÃ weiterhin die GewÃhrung einer Altersrente.

Das SG wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 21.07.2003 ab. Es f¼hrte aus, der KlÃger habe keinen Anspruch auf die beantragte Rente, denn er habe seinen Versichertenstatus bereits im Jahre 1980 mit der Erstattung der von ihm geleisteten BeitrÃge verloren. GemÃ [Â§ 210 Abs.6](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â (frÃ¼her [Â§ 1303 Abs.7 RVO](#)) seien damit weitere Anspr¼che aus dem bisher zurÃ¼ckgelegten VersicherungsverhÃltnis ausgeschlossen. Die Verfallswirkung trete selbst dann ein, wenn die Erstattung einzelne BeitrÃge nicht erfasst haben sollte (BSG, Urteil vom 02.12.1987 in [SozR 2200 Â§ 1303 Nr.33](#)). Im Ã¼brigen bestreite der KlÃger die Beitragserstattung auch nicht und behaupte keine weiteren BeitrÃge nach dem 31.01.1974, die einen Rentenanspruch begr¼nden kÃnnten.

Mit der Berufung begehrt der KlÃger eine Ã¼berpr¼fung des Gerichtsbescheides.

Zur Begründung führt er an, er sei Arbeitnehmer in Deutschland gewesen und beantrage Altersrente. Bei diesem Begehren bleibt er auch nach dem gerichtlichen Hinweis, dass seine Berufung angesichts der Beitragserstattung im Jahre 1979 keine Aussicht auf Erfolg habe.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 21.07.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25.09.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.09.2002 und den Bescheid der Beklagten vom 11.11.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm ab Antragstellung eine Altersrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Gerichtsbescheides.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Beklagtenakten einschließlich des reproduzierten Teils der Erstattungsakte der LVA Hessen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) - SGG -), sie erweist sich aber nicht als begründet.

Zutreffend hat das Erstgericht die Klage abgewiesen. Abgesehen davon, dass der 1940 geborene Kläger die Voraussetzungen der nach dem Sachverhalt allein in Betracht kommenden Regelaltersrente des [§ 35 SGB VI](#) vor Erreichen des 65. Lebensjahres nicht erfüllt, kann ein Rentenanspruch aus der deutschen Rentenversicherung für ihn nicht mehr entstehen, da nach der im Jahre 1979 gemäß [§ 1303 RVO](#) a.F. erfolgten Beitragserstattung alle Ansprüche gegen den deutschen Rentenversicherungsträger erloschen sind. Die Beitragserstattung führte zu einer rückwirkenden Auflösung des zuvor bestehenden Versicherungsverhältnisses in seiner Gesamtheit und damit zu einem Verlust der Rechte des Klägers aus sämtlichen vor der Beitragserstattung zurückgelegten Versicherungszeiten (vgl. BSG, Urteil vom 02.12.1987 in [SozR 2200 § 1303 Nr.33](#)).

Bei dieser Sachlage war die Berufung mit der Kostenfolge aus [§ 193 SGG](#) zurückzuweisen. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht gegeben.

Erstellt am: 03.05.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024